

Satzung

Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) im Bayerischen Beamtenbund

1. Aufgaben und Organisationsbereich des Verbandes

§ 1

- (1) Aufgabe des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (VHW) ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden. Der VHW vertritt die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der VHW ist parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

§ 2

- (1) Der VHW berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt Informationen heraus.
- (2) Über den Umfang weiterer Leistungen entscheidet die Delegiertenversammlung des VHW

§ 3

- (1) ¹Mitglieder des VHW können die an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen haupt- oder nebenberuflich Tätigen (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) sein. ²Soweit Einrichtungen nach Satz 1 aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Ermächtigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, gebildet haben, können auch deren Beschäftigte Mitglieder des VHW sein. ³Auch emeritierte, pensionierte oder berentete ehemalige Beschäftigte der genannten Einrichtungen können Mitglieder des VHW sein. ⁴Beim Tod eines Mitglieds kann der überlebende Ehegatte erklären, dass er die Mitgliedschaft fortsetzen will.
- (2) Auf Mitgliederbasis bestehende Verbände im Hochschulbereich können nach Maßgabe dieser Satzung die Mitgliedschaft im VHW korporativ erwerben.
- (3) Dem VHW können weitere Personen oder Institutionen als Fördermitglieder angehören, die Hochschulen und Wissenschaft unterstützen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

§ 4

Der VHW ist Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes e.V. im Deutschen Beamtenbund.

§ 5

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des vhw Bayern werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband.
- (2) Über die Aufnahme von auf Mitgliederbasis bestehenden Verbänden entscheidet der Landesvorstand.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem VHW. Das ausscheidende Mitglied oder sein/e Rechtsnachfolger/in haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738-740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag an den Landesverband. Der Landesverband zieht den Beitrag quartalsweise ein. Spricht sich ein Mitglied gegen den Beitragseinzug aus, so hat es den Beitrag fristgemäß an den Landesverband zu überweisen. Er ist im Voraus zu entrichten und jeweils am 1. des Monats im jeweiligen Quartal (Januar, April, Juli und Oktober) fällig. Er ist eine Bringschuld.

3. Die Organe des VHW und ihre Aufgaben

§ 9

Organe des VHW sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Landesvorstand,
- die Ortsverbände.

§ 10

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden entsandt. Jedem Ortsverband steht für je angefangene 20 Einzelmitglieder 1 Delegierte/ Delegierter zu. Be-

rechnunggrundlage ist das Beitragsaufkommen des Ortsverbandes im Zeitpunkt der Einladung zur Delegiertenversammlung.

- (2) Ist ein Verband korporatives Mitglied, so bestimmt er die auf ihn entfallenden Delegierten in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

§ 11

- (1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des VHW,
 2. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
 3. Satzungsänderung,
 4. Wahl des Landesvorstandes. Die/Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes
 7. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 8. Entlastung
 9. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,
 10. Festlegung des Beitrags und der Beitragsverteilung,
 11. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Sie können zu Vorstandssitzungen und Landesdelegiertenversammlungen mit beratender Stimme geladen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung tagt alle 3 Jahre. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand spätestens 2 Monate vor dem Zusammentreten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist mindestens 3 Wochen.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Landesvorstand und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentreten der Delegiertenversammlung beim Landesvorstand schriftlich einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 12

Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzern. Dem Landesvorstand soll je eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 13

Der Landesvorstand ist zuständig für

1. hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische, rechtliche und soziale Fragen,
2. Aufstellung der Haushaltsvoranschläge,
3. Organisations- und Pressefragen,
4. Einsetzung von Kommissionen,
5. Aufnahme von Verbänden,
6. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
7. Angleichung des Beitrags bei Erhöhung abzuführender Beiträge und Umlagen an vhw Bund und BBB höchstens im Rahmen der Prozentpunkte der Tarif- bzw. Besoldungsanpassungen. §10 Abs. 1 Nr. 10 bleibt unberührt.
8. Entscheidung über die Absenkung des Beitrags bis auf 50% der vollen Beitragssumme der jeweiligen Stufe auf Antrag bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 50% der wöchentlichen Arbeitszeit. §10 Abs.1 Nr. 10 bleibt unberührt.

Die/Der Landesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden sind im Rahmen der von den Organen des VHW gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des VHW verantwortlich. Sie können sich zur Erledigung der Geschäfte haupt- oder nebenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit sie überwachen.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden. Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Vor Gericht vertritt ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes den Verband.

§ 15

Die Ortsverbände bestehen an den einzelnen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen im Hochschulbereich. Eine Zusammenfassung mehrerer Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen an einem Ort bzw. einer Region zu einem Ortsverband ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der beteiligten Hochschulen dies nicht ablehnt. Der Landesvorstand muss dem zustimmen.

§ 16

- (1) Die Ortsverbände wählen in der Mitgliederversammlung den Ortsvorstand und die Delegierten für die Dauer von zwei Jahren. Der Ortsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der Ortsverband tritt auf Einladung der/s Ortsvorsitzenden zusammen. Eine Sitzung des Ortsverbandes ist einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Der Ortsverband vertritt die Ziele des VHW auf örtlicher Ebene. Er wird in eigener Verantwortung im Rahmen der von Delegiertenversammlung und Landesvorstand gefassten Beschlüsse tätig.
- (4) Auslagen des Ortsverbandes können auf Antrag vom Landesvorstand übernommen werden.
- (5) Wenn kein Ortsvorstand gewählt ist, bestimmt der Landesvorstand einen Zustellungsbevollmächtigten für den VHW, der bei Anwesenheit auf der Landesdelegiertenversammlung als Delegierter gilt.

§ 17

- (1) Die Beschlüsse der Gremien des VHW werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Für die Landesdelegiertenversammlung gilt folgende besondere Vorschrift:
Nach Beschlussunfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist eine zweite mit Monatsfrist einberufene Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Ortsverbände oder die Hälfte der Delegierten anwesend ist und in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

§ 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Sitz des Verbandes ist am Ort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 20

Über die Auflösung des VHW kann nur eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

§ 21

Diese Satzung tritt am 18.06.2021 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 07.06.2018 ab.

München, den 18.06.2021

(Prof. Dr. Dieter Heuß)
Landesvorsitzender

(Bernhard Emmer)
1. stellv. Vorsitzender